rische Betragen, kurz alle Eigenschaften, die von einem würdigen Seelsorger nur immer gewunschen, nicht blos gesordert werden, ferner das eigene Opfer und die Entsagung anderer Bersorgung sind Bestimsmungsgründe, welche dem Herrn Pfarrverweser Theuille allgemeine Achtung und Liebe sichern. Bestimmungsgründe, die nicht blos dem Amte, sondern auch den Pfarrsindern, nicht blos dem Landslerus, sondern auch allen Landesbewohnern den Wunsch abringen, daß nur er zum definitiven, rechtlich eingeleiteten Besitz der Benderer Pfarrspfründe gelange." Das Ordinariat wurde dann ersucht, dem Herrn Theuille die Bewerbung zu gestatten, und versichert es der lebhaften Unterstützung.

Aber Herr Theuille meldete sich nicht auf die Pfarrei bei der österreichischen Regierung, die die Pfründe wieder ausgeschrieben hatte. Das Innsbrucker Gubernium befahl dem Areisamt, darüber zu waschen, daß das Patronatrecht für die Arone Österreichs nicht verloren gehe und die Besehung ordnungsgemäß geschehe.

Als einziger Kandidat meldete sich nun beim Gubernium der vorarlbergische Priester Peter Konzett aus Ludesch, der früher kurze Zeit provisorisch am Gymnasium in Feldkirch ausgeholfen hatte.

Grundsählich verweigerte ihm das Ordinariat die Admission, weil es das österreichische Präsentationsrecht nicht anerkannte. Das Gubernium wandte sich deshalben an den Fürstbischof. Es sei gegen den Randidaten nichts unrühmliches bekannt und das Brixner Ordinariat habe ihm auch eine Pfarrei angetragen.

Nun trat der letzte Prämonstratenser von St. Luzi mit einem feierlichen Protest vor die Behörden. Derselbe lautet:

"Da es verlauten will, die Pfarrei Bendern soll nächstens von einem Fremden von Se. Maj. dem Kaiser von Österreich als Patron präsentierten Priester besetht werden, sinde ich mich im Gewissen laut meinen aufhabenden Gesübden verpflichtet, weil ich aus Armut mein diesfälliges Recht in via juris nicht verteidigen kann, selbes wenigst protestando in optima forma, wie es mit diesem geschieht, bestens zu wahren.

Weit entfernt Se. Maj. oder anderen Höchst und hohen Behörsben den Willen, eine Ungerechtigkeit zu begehen zuzumuten, weit entsfernt den Reichsrezeh oder das Heimfallrecht angreifen zu wollen, sage ich nur, daß aus Urkund der wahren Lage in dieser Sache in facto geirrt worden sei und noch geirrt werde.